

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVI/17. Sitzung, 26.04.2017

Beschluss-Nr. 8810

Themenfeld: Hochschulentwicklungsplanung
hier: **Entscheidung zum professoralen Tenure-Track an der Universität
Bremen**

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/166

**Der Akademische Senat trifft die Entscheidung, dass der Tenure-Track auf allen
professoralen Stufen an der Universität Bremen als ein Karrierepfad implementiert
wird.**

Abstimmungsergebnis: 15 : 2 : 3

Anlage: Vorlage

Universität Bremen

bearbeitet von: Petra Schierholz
Bremen, den 14.03.2017
Tel.: 60300
E-Mail: petra.schierholz@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVI/166
Sitzung XXVI/17
am 26.04.2017

Themenfeld: Hochschulentwicklungsplanung

Titel: Entscheidung zum professoralen Tenure-Track an der Universität Bremen

Antragsteller*in: Herr Scholz-Reiter (R)

Berichterstatter*in: Herr Scholz-Reiter (R)

Beschlussantrag: Der Akademische Senat trifft die Entscheidung, dass der Tenure-Track auf allen professoralen Stufen an der Universität Bremen als Karrierepfad implementiert wird.

Begründung: Bereits seit dem Jahr 2001 gibt es an der Universität Bremen die Möglichkeit, Juniorprofessuren mit Tenure Track auszuschreiben und zu besetzen. Jedoch konnte die Tenure Option in der Regel nur unter Außenkonkurrenz realisiert werden. Mit der in Kürze erfolgenden Änderung des Bremischen Hochschulreformgesetzes werden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Tenure-Track an der Universität Bremen geschaffen.

Die Tenure-Track-Professur ist ein international bekannter und akzeptierter Karriereweg. Mit seiner Einführung in Deutschland soll sich die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems erhöhen. Karrierewege sollen besser planbar und transparenter gestaltet werden. Chancengerechtigkeit und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden verbessert.

Die Universität hat seit der Einführung der W1-Tenure-Track Professur gute Erfahrungen sammeln können. An diese Erfahrungen wird jetzt angeknüpft und ein Verfahren zur Auswahl und Evaluierung etabliert, das hohe Ansprüche erfüllt: in der Regel internationale Ausschreibungen unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, Auswahl nach Berufungsordnung, eine transparente und qualitätsgesicherte Evaluierung.

Neben der Etablierung der Tenure-Track-Professur entwickelt die Universität die Personalstruktur des wissenschaftlichen Mittelbaus so

weiter, dass sie den neuen Karriereweg optimal ergänzt und auch Karrierewege außerhalb der Professur aufzeigt.

Hinweis

Die Universität will sich an dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beteiligen. „Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist eine verbindliche Grundsatzentscheidung der Antragstellerin für die Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur gemäß den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geregelten Anforderungen.“ (aus: Richtlinie zum Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Dezember 2016)

Ausschnitt aus der

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (vom 19. Oktober 2016)

Paragraph 4 definiert die **Anforderungen an eine Tenure-Track-Professur** wie folgt:

- (1) Folgende Anforderungen und Merkmale sind mit der Tenure-Track-Professur verbunden:
- Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren sind satzungsförmig zu regeln,
 - Tenure-Track-Professuren sind auf eine Dauer von bis zu sechs Jahren befristet. § 3, Nummer 1, Sätze 2 bis 4 bleiben davon unberührt¹. Sie können in W 1 oder W 2 ausgewiesen werden,
 - die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international und unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht
 - Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein,
 - die Besetzung von Tenure-Track-Professuren verlangt ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen,
 - Inhaber von Positionen mit Tenure Track nehmen ihre Aufgaben als Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre selbständig wahr. Daher ist die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung verbunden und
 - der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach bei Berufung klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt. Zur Orientierung über den weiteren Karriereweg kann eine Zwischenevaluierung vorgesehen werden. Die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards sind auf die Evaluierung zu übertragen.
- (2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden. Erforderlich ist in jedem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Berufungsverfahren für eine Tenure-Track-Professur, wie es in Absatz 1 dargelegt ist. Das weitere Verfahren regeln die Universitäten in eigener Verantwortung. Sie beachten dabei die Grundsätze, die in Absatz 1 dargelegt sind.

¹ Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann – als weitere Option zu den bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit – eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gefördert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung zu Verlängerungsjahren bei Geburt oder Adoption eines Kindes obliegt den antragstellenden Universitäten. Bei negativer Zwischenevaluierung oder negativer Tenure-Evaluierung gewährt die Universität auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin/des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr.